



## Amtliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten von Bebauungsplänen

#### **Bebauungsplan „Holderstöckle Teil III« mit den örtlichen Bauvorschriften in Tuttlingen**

Der Bebauungsplan „**Holderstöckle Teil III**“ mit den örtlichen Bauvorschriften wurde vom Gemeinderat am 21.03.2011 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Holderstöckle Teil III« mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Jedermann kann ihn beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen im Rathaus, Rathausstr. 1, Zimmer 118 bis 123 in 78532 Tuttlingen einsehen.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB (Baugesetzbuch) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tuttlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschrift erlitten hat, innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs.2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tuttlingen, 23.03.2011

Willi Kamm  
Bürgermeister